

***Bericht des Petitionsausschusses Nr. 45 vom 20. Juni 2006***

Der Petitionsausschuss hat am 20. Juni 2006 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/158

**Gegenstand:** Fortgeltung der Schwerbehinderteneigenschaft

**Begründung:** Gegenstand dieser insoweit vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an den Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft weitergeleiteten Eingabe ist die Fortgeltung der Schwerbehinderteneigenschaft im Falle eines mehrjährigen Auslandsaufenthaltes des Petenten. Der Petent vertritt die Auffassung, die Schwerbehinderteneigenschaft erlösche nicht automatisch durch eine Wohnsitznahme im Ausland. Vielmehr bedürfe es eines aufhebenden Verwaltungsaktes. Zu berücksichtigen sei außerdem, dass sein Arbeitgeber ihn aus dienstlichem Interesse beurlaubt habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Sozialgericht Bremen hat die Klage des Petenten auf Gewährung einer Altersrente für den Zeitraum, in dem er sich noch im Ausland befunden hat, abgewiesen. In den Urteilsgründen setzt sich das Sozialgericht eingehend mit der Frage auseinander, dass die Schwerbehinderteneigenschaft durch gesetzliche Fiktion erlischt, wenn der Schwerbehinderte seinen ständigen Wohnsitz im Ausland nimmt. Nach Auffassung des Gerichts ist in einem solchen Fall kein Verwaltungsakt erforderlich.

Der Petitionsausschuss hat keine weiteren Möglichkeiten, das Begehren des Petenten zu unterstützen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

**Eingabe-Nr.:** L 16/177

**Gegenstand:** Altersteilzeit

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Antrag auf Altersteilzeit zunächst wegen fehlender zeitlicher Nähe, später unter Hinweis auf

die finanzielle Situation des Landes und der Stadtgemeinde Bremen abgelehnt wurde. Sie vertritt die Auffassung, im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hätte die zuständige Behörde ihrem Antrag entsprechen müssen. Dies gelte insbesondere, weil sie den Anspruch frühzeitig geltend gemacht habe. Die Ablehnung erwecke den Eindruck willkürlichen Handelns. Ihr sei bekannt, dass vor und nach der Ablehnung ihres Antrages vergleichbare Anträge positiv beschieden worden seien.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundlage des geltend gemachten Anspruchs ist der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit. Danach kann der Arbeitgeber mit Arbeitnehmern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die persönlichen Voraussetzungen erfüllen, ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis begründen. Einen Rechtsanspruch haben die genannten Arbeitnehmer nicht. Vielmehr steht die Entscheidung des Arbeitgebers, ob er ein solches Arbeitsverhältnis eingeht, in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Der Petitionsausschuss konnte nicht feststellen, dass der Senator für Bildung und Wissenschaft den ihm eingeräumten Entscheidungsspielraum überschritten hat. Insbesondere ist der Arbeitgeber nach Auffassung des Ausschusses nicht gehindert, im Rahmen des eingeräumten Ermessens auch personal- und finanzwirtschaftliche Probleme zu berücksichtigen und die Ablehnung eines Antrag auf Altersteilzeit darauf zu stützen. Hinzu kommt, dass der Senator für Bildung und Wissenschaft die Beschäftigten über diese Entscheidungspraxis informiert hat.

Für den Ausschuss ist es auch nachvollziehbar, dass der Antrag der Petentin auf Altersteilzeit zunächst wegen mangelnder zeitlicher Nähe abgelehnt wurde. Altersteilzeit kann nur gewährt werden, wenn keine dringenden dienstlichen Gründe entgegen stehen. Um diese Frage prüfen zu können, ist es in dem Bereich, in dem die Petentin tätig ist, aus personalplanerischen Gründen zwingend, dass Anträge auf Veränderung der Arbeitszeit in zeitlicher Nähe zum Beginn der geplanten Veränderung gestellt werden. Dafür hat der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmte Stichtage festgelegt, zu denen sich der aktuelle und zukünftige Bedarf an Bediensteten zumindest in groben Konturen zuverlässiger feststellen lässt, als zu anderen Zeitpunkten. Auf diese Praxis hat er die Beschäftigten in einem jährlichen Informationsschreiben hingewiesen.

Über den Widerspruch der Petentin gegen die Ablehnung ihres Altersteilzeitantrages wegen mangelnder zeitlicher Nähe ist nicht abschließend entschieden worden. Dies war jedoch auch nicht möglich, da die Petentin in einem Angestelltenverhältnis arbeitet und damit, nicht wie bei Beamten, die Möglichkeit des Widerspruchs eröffnet ist. Eine Antwort hat sie nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen erhalten.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat ausdrücklich erklärt, er habe im fraglichen Zeitraum entgegen der Behauptung der Petentin keine vergleichbaren Anträge positiv beschieden.

**Eingabe-Nr.:** L 16/178

**Gegenstand:** Status von Pflegeakademikern

**Begründung:** Der Petent setzt sich für die Anerkennung und das freiere Arbeiten von Pflegeakademikern ein und unterbreitet eine Reihe von Änderungsvorschlägen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend

und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Pflegeforschung hat sich in den letzten Jahren in Deutschland etabliert. Das Land Bremen hat diese Entwicklung von Anfang an aktiv begleitet und fördert die weitere Stärkung fachlicher sowie beruflicher Kompetenzen der Pflege. Bereits seit längerer Zeit wird die vom Petenten angesprochene Thematik diskutiert.

Die Schaffung einer Pflegekammer ist Gegenstand einer auch in der Pflege kontrovers geführten Diskussion. In einigen Ländern haben sich Initiativen zur Gründung von Pflegekammern gebildet. Das Land Bremen hat mit dem Erlass einer Berufsordnung für die Berufsgruppe der professionell Pflegenden die Profession gestärkt.

Die Verschreibung von Medikamenten und Pflegehilfsmitteln ist durch Bundesgesetze weitgehend den Ärzten vorbehalten. Die Berufsgruppe der Pflegekräfte wendet die Materialien an, die für die Grund- und Behandlungspflege erforderlich sind. Ebenso stellen sie die Medikamente und kontrollieren die Einnahme.

Die Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/-in“ ist im Krankenpflegegesetz bundesweit normiert. Es regelt allerdings keinen Tätigkeitsbereich, der Angehörigen der Krankenpflegeberufe vorbehalten ist. Deshalb fordern die bremischen Pflegestudiengänge, wie die meisten entsprechenden Studiengänge in Deutschland, in der Regel eine Pflegeausbildung als Zugangsvoraussetzung. Damit wird deutlich, dass diese Studiengänge eine zusätzliche Qualifikation vermitteln, aber nicht die im Krankenpflegegesetz geregelte Ausbildung ersetzen.

Das vom Petenten in einem anderen Bundesland absolvierte Pflegestudium ohne Pflegeausbildung stellt eine grundständige akademische Pflegeausbildung dar, für die es keine entsprechenden Rechtsgrundlagen gibt und die außerhalb der üblichen Systematik stattfindet. Zurzeit ist nicht beabsichtigt, gesetzliche Regelungen zu erlassen.

Die landesrechtlichen Regelungen zur Weiterbildung von Krankenpflegekräften zu Fachkrankenschwestern oder Fachkrankenpflegern setzen durchgehend den Abschluss einer dreijährigen Krankenpflegeausbildung auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung voraus. Eine Zulassung zur Weiterbildung ohne Krankenpflegeausbildung ist nicht möglich. Diese Regelungen entsprechen der geltenden Systematik, dass Weiterbildungen auf dem jeweils bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberuf aufbauen. Auch insoweit sind keine Änderungen beabsichtigt.

Grundsätzlich ist jede Pflegefachkraft im Rahmen ihrer erworbenen Kompetenz berechtigt, im Notfall lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, wenn keine andere fachkompetente Person erreichbar ist. Die Berechtigung in derartigen Fällen bestimmte Einzelmaßnahmen zu ergreifen, hängt vom speziellen Wissen und Können ab.

Die Vergütung bestimmter Berufe wird ohne staatliche Beteiligung in Autonomie der Tarifparteien ausgehandelt. Dabei ist die Zuordnung zu einer Vergütungsgruppe in der Regel abhängig von der übernommenen Funktion. Die dafür notwendige Qualifikation ist nicht zwingend Gegenstand von Tarifverträgen.

Das Krankenpflegegesetz wurde im Jahr 2003 grundlegend novelliert. Die sich daraus ergebende Änderung der Praxis, insbesondere der dreijährigen Ausbildung, wird zurzeit in den beruflichen Alltag implementiert. Das Heilpraktikergesetz trifft lediglich eine Grundaussage zur Bestimmung des Tätigkeitsbereichs der Heilberufe. Eine Änderung dieses Gesetzes ist zurzeit nicht absehbar.

**Eingabe-Nr.:** L 16/179

**Gegenstand:** Beschwerde über Strafverfolgungsbehörden

**Begründung:** Der Petent bittet um Aufklärung eines Vorfalles im Zusammenhang mit einer Durchsuchungsmaßnahme. Er sieht sich und seine Familie schutzlos willkürlichen Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aus der vorliegenden Petition erschließt sich dem Petitionsausschuss nicht, welche Hilfe der Petent konkret benötigt. Er hat gegen die Durchsuchung erfolgreich Beschwerde eingelegt.

Soweit der Petent die Durchsuchung als „willkürliche Maßnahme der Strafverfolgungsbehörden“ einschätzt, kann der Petitionsausschuss dem nicht folgen. Willkürlich ist eine staatliche Maßnahme dann, wenn sie schlichtweg jeder rechtlichen Grundlage entbehrt. So liegt der Fall hier jedoch nicht. Die Durchsuchung war richterlich angeordnet. Das Amtsgericht hat auf die Beschwerde des Petenten lediglich die Vollstreckung des richterlichen Beschlusses wegen Zeitablaufs für unzulässig erklärt. Zugleich hat es festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Durchsuchung bei Erlass des Beschlusses vorgelegen haben.

Im Zuge der dem hier interessierenden Durchsuchungsbeschluss zugrunde liegenden Ermittlungen wurde ein weiteres Strafverfahren initiiert. Weil beide Verfahren im Zusammenhang standen, wurde der Durchsuchungsbeschluss nicht zeitnah vollstreckt. Warum eine spätere Änderung des Durchsuchungsbeschlusses unterblieben ist, konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen.

**Eingabe-Nr.:** L 16/180

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative zum Nichtraucherschutz

**Begründung:** Die Petenten bitten darum, das Land Bremen möge eine Bundesratsinitiative ergreifen, um gesetzliche Regelungen gegen das Rauchen und für einen umfassenden Nichtraucherschutz zu verabschieden. Zur Begründung verweisen sie auf die Gesundheitsgefährdungen durch Nikotingenuss sowie auf die Gefahren des Passivrauchens.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich die in der Petition zum Ausdruck gekommene Auffassung, die Gesundheit der Bevölkerung durch eine Verstärkung des Schutzes vor Tabakrauch zu fördern. Eine umfassende Gesetzesinitiative – wie die Petenten sie fordern – hält er allerdings nicht für erforderlich.

Einige Forderungen der Petenten nach einer Verbesserung des Nichtraucherschutzes wurden beziehungsweise werden gesetzlich geregelt. So befindet sich beispielsweise das Bremische Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen im Gesetzgebungsverfahren. Dieses Gesetz soll insbesondere dazu beitragen, die gesundheitliche Gefährdung kranker Personen sowie von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und setzt ein wichtiges Zeichen für einen aktiven Schutz besonders schwacher oder anfälliger Personen vor den schädlichen Wirkungen des Tabakrauches.

Eine weitere gesetzliche Regelung zum Schutz wichtiger Lebensbereiche vor Gesundheitsgefährdungen durch Tabakrauch ist die von den Petenten erwähnte Arbeitsstättenverordnung. Sie ist durchaus geeignet, effektiven Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz zu ermöglichen und wird von vielen Arbeitgebern konsequent umgesetzt. Auch in der Bremischen Bürgerschaft wird eine solche Regelung zurzeit diskutiert.

Gesetzlich verankerte Werbeverbote für Zigaretten bestehen bereits für einige Medienanbieter wie Fernsehsender oder Kinobetreiber. Weitere Bereiche, zum Beispiel Hörfunk und Printmedien, sollen durch eine Richtlinie der Europäischen Union erfasst werden, die noch in nationales Recht umgesetzt werden muss. Beim Verbot von Tabaksubventionen ist die Europäische Union ebenfalls bereits tätig geworden. Bis zum Beginn des kommenden Jahres werden zudem sämtliche Zigarettenautomaten so umgerüstet, dass nur noch mit einer Geldkarte bezahlt werden kann, auf der das Alter vermerkt ist.

Außerdem bestehen private Initiativen zur Förderung des Gesundheitsschutzes. So hat der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband eine bundesweite Selbstverpflichtung zur stufenweisen Einführung eines Rauchverbots in Gaststätten vereinbart mit konkreter Ausweisung rauchfreier Zonen in ihren Betrieben. Diese freiwillige Selbstverpflichtung wird mit regionalen Unterschieden derzeit umgesetzt. Für den Fall, dass diese freiwillige Selbstverpflichtung nicht eingehalten wird, hat die Bundesregierung bereits den Erlass einer gesetzlichen Regelung angekündigt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf dem Gebiet des Nichtraucherschutzes bereits erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Da dieses Thema mehr und mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit dringt und zurzeit auf Bundesebene breit diskutiert wird, ist auch davon auszugehen, dass sich künftig weitere Rauchbeschränkungen etablieren werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/160

**Gegenstand:** Informationsfreiheitsgesetz

**Begründung:** Die Bremische Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2006 ein Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet. Damit wurde dem Begehren des Petenten entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** L 16/187

**Gegenstand:** Einführung von Schuluniformen

**Begründung:** Der Petent setzt sich für die Einführung von Schuluniformen im Land Bremen ein. Seiner Ansicht nach bewirke diese Maßnahme eine Disziplinierung der Schülerinnen und Schüler. Außerdem verhindere sie Neid und Eigentumsdelikte innerhalb der Schule.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass einheitliche Schulkleidung dem Delikt des so genannten Abziehens, das heißt, dem Raub von Markenkleidung unter Schülern, entgegenwirken kann. Wenn Schul- und Lernklima gut sind und es ein gestaltetes Schulleben gibt, kann ein einheitliches Erscheinungsbild der Kleidung von Schülerinnen und Schülern die Identifikation mit der Schule stärken.

Nach dem bremischen Schulgesetz sind den Schulen und ihren Gremien Gestaltungsfreiräume eingeräumt. In diesem Rahmen muss es den einzelnen Schulgemeinschaften überlassen werden, ob sie einheitliche Schulkleidung einführen wollen oder nicht. Die Schulen

nehmen ihre diesbezüglichen Möglichkeiten bereits jetzt wahr. Das zeigt sich zum Beispiel darin, dass Schülergruppen bei Wettbewerben oder musischen Darbietungen zunehmend einheitlich gekleidet auftreten. Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss eine verpflichtende Regelung von Länderseite nicht befürworten.